



Herrn Bezirksbürgermeister
Christian Wirtz
Per Mail

Zur Sitzung der
Bezirksvertretung Oberbarmen

Anfrage der Parteien BSW, Bündnis 90/ Die Grünen, DIE LINKE

Entfernung von Spielhallen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 16 Abs. 3 Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag Nordrhein-Westfalen (AG GlüStV NRW) muss ein Mindestabstand von 350 Metern zwischen Spielhallen gegeben sein. Die gleiche Regelung gilt nach §16 Abs. 8 auch für Schulen im Sinne des Schulgesetzes NRW und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Der Abstand zwischen der Hauptschule Oberbarmen und der Spielhalle Berliner Platz 1 ist beispielsweise deutlich unter den geforderten 350 Meter. Die Einhaltung des Mindestabstands dient dem Kinder- und Jugendschutz und ist zwingendes Recht. Eine konsequente Prüfung liegt daher im öffentlichen Interesse.

Wir bitten daher um Beantwortung folgender Frage:

1. Gibt es im Gebiet Oberbarmen Spielhallen, die den Mindestabstand von 350 Metern zu anderen Spielhallen, Schulen oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe unterschreiten? Aufschlüsselung nach a) Ort der Spielhalle, b) Ort der anderen Spielhalle, Schule oder Kinder- und Jugendhilfe und c) Entfernung (Luftlinie).
2. Falls ja, gibt es von der Verwaltung bereits Planungen, um die 350m zu gewährleisten?
3. Wurde in der Vergangenheit schon einmal versucht, den Mindestabstand herzustellen, wenn ja, hat es funktioniert und wie? Wenn nein, warum nicht?

4. Wie verhalten sich die Fragen, wenn es um Sportwettgeschäfte geht?

Vielen Dank im Voraus für Ihre Bemühungen und die schnelle Bearbeitung dieser Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen,

gez.

für das BSW

Lars Nähle

für Bündnis 90/ Die Grünen

Theresa Touré

für DIE LINKE

Sven Rentmeister